

## Stadt Delmenhorst

- Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 05.01.2023: Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 1
- Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 09.01.2023: Entscheidung zum Antrag der Stadtwerke Delmenhorst GmbH auf eine Grundwasserentnahme in den Wiekhorner Wiesen Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 15.01.2023: Entscheidung zur Hundesteuer für das Jahr 2023 Seite 6
- Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 18.01.2023 Seite 7
- Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am 19.01.2023 Seite 8
- Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst: Berichtigung des Flächennutzungsplanes – Teilabschnitt 149 – „Anton-Günther-Straße 45-55“ Seite 9
- Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Berichtigung der Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.12.2022 Seite 10

## Stadt Delmenhorst

### **Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 05.01.2023:** Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Bauunternehmen Mahlstedt GmbH & Co. KG, Delmestraße 57, 27777 Ganderkesee, hat zur Wasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme Erstellung eines Mehrfamilienhauses, Brauenkamper Str. 23, 27753 Delmenhorst, eine Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt 38.000 m<sup>3</sup> beantragt.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserentnahme – temporäre Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes - auf einen definierten Bereich um die Entnahmestelle herum beschränken und eindeutig berechnet werden konnten.

Grundwasserabhängige Ökosysteme sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Weitere Schutzgüter bzw. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Vorprüfung hat deshalb ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Delmenhorst, den 05.01.2023  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Donaubauer  
Fachbereichsleiter



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 09.01.2023:** Entscheidung zum Antrag der Stadtwerke Delmenhorst GmbH auf eine Grundwasserentnahme in den Wiekhorner Wiesen

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat die Stadtwerke Delmenhorst GmbH eine Grundwasserentnahme in Höhe von 2,4 Mio m<sup>3</sup> jährlich zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Delmenhorst beantragt.

Im Rahmen des anschließenden Bewilligungsverfahrens wurde auch eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Gemäß § 27 UVPG gibt die Stadt Delmenhorst deshalb bekannt:

**Auszug aus dem Bewilligungsbescheid**

gemäß § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 (1) Nr.5 WHG

zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bereich der Wiekhorner Wiesen, Delmenhorst und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Delmenhorst GmbH vom 15.12.2022.

**I. Entscheidung**

Der Stadtwerke Delmenhorst GmbH – als Antragstellerin - wird aufgrund ihres Antrages vom 20.05.2020 gemäß § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 5 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet das Recht zur Förderung von Grundwasser in Bereich der Wiekhorner Wiesen hiermit bewilligt.

Die Höhe der Grundwasserentnahme hat bedarfsgerecht zu erfolgen und wird begrenzt auf

- 2.400.000 m<sup>3</sup>/a bzw.
- 10.000 m<sup>3</sup>/d bzw.
- 450 m<sup>3</sup>/h

Auf die Nebenbestimmung III.2 wird verwiesen.

Vorgesehen sind folgende Entnahmebrunnen in der Gemarkung Delmenhorst:

Brunnen 1	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 2	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 3	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 4	Flur 57	Flurstück 206	gemäß Antrag Brunnen 5
Brunnen 5	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen X
Brunnen 6	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen Y

Die genaue Lage der Brunnen mit Rechts- und Hochwerten wird erst nach erfolgreichen Probebohrungen und Pumpversuchen festgelegt werden können.

Auf die Nebenbestimmung III.6 wird verwiesen.

Diese Bewilligung wird befristet bis zum 30.06.2052 erteilt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtwerke Delmenhorst GmbH als Antragstellerin und Bewilligungsinhaberin gemäß §§ 1,3,5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskosten-gesetzes (NVwKostG) zu tragen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**III. Nebenbestimmungen**

**III.1 Allgemeines**

- 1.1 Alle Anlagen sind gemäß § 50 (4) WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Leitsätze der DIN 2000 – „Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen“ sind zu beachten.
- 1.2 Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen, die unmittelbar mit der Grundwasserförderung oder der Beweissicherung in Zusammenhang stehen, sind der Zulassungsbehörde vorab anzuzeigen.
- 1.3 Der Zutritt zu Anlagen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung stehen, ist den mit der behördlichen Überwachung beauftragten Personen jederzeit nach Anmeldung zu gestatten.
- 1.4 Größere Störfälle, Betriebsunterbrechungen sowie umweltrelevante Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen können, sind bei der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.5 Die Zulassungsbehörde behält sich vor, auch nachträglich bzw. zusätzlich Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen. Insbesondere können in Fällen des § 14 (5) und (6) WHG weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen der Beweissicherung angeordnet werden.

### III.2 Wasserbedarf

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde nach Beginn der Förderung jährlich bis zum 31.10. eine vereinfachte Aktualisierung der vorherigen Wasserbedarfsprognose (WBP) für das Folgejahr vorzulegen und auf dieser Grundlage die vorgesehene Fördermenge für das Folgejahr zu begründen.

### III.3 Wasserverbrauch

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde zum 31.03.2024 eine Konzeption zur Öffentlichkeitsarbeit für die Sommermonate vorzulegen und jährlich bis zum 31.03. die Umsetzungsplanung darzulegen.

Im Konzept sollen alle Maßnahmen zur Bewerbung der Zielsetzungen Wassersparen und zum sparsamen Umgang mit Wasser dargestellt werden.

Dies entspricht den Anforderungen des § 50 (3) WHG, wonach die Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet sind, auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken.

### III.4 Wassermengen

Die geförderten Rohwassermengen, die Filterrückspülwassermengen sowie die abgegebenen Reinwassermengen sind mittels geeigneter und geeichter Mengenmessenrichtungen zu erfassen und zu dokumentieren. Die zu ermittelnden Stunden-, Tages- und Jahresfördermengen sind prüffähig aufzuzeichnen. Der Zulassungsbehörde ist bei Verlangen und nach Anmeldung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Aufzeichnungen über die Fördermengen eines Jahres sind der Zulassungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

### III.5 Klimadaten

Niederschlag und Temperatur sind täglich entsprechend den Vorschriften des Deutschen Wetterdienstes am zukünftigen Wasserwerk zu messen und zu dokumentieren.

Die Daten sind prüffähig aufzuzeichnen und in einem Jahresbericht als langfristige Ganglinien abzubilden. Bei Bedarf kann die Zulassungsbehörde die Ermittlung weiterer meteorologischer Daten bzw. die Erstellung einer Wasserbilanz einfordern.

### III.6 Förderbrunnen

1. Die Förderbrunnen sind nach erfolgter Feststellung der genauen räumlichen Lage gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Unterlagen (Ausbauplänen, Bohrprofile, Vermessungsdaten) rechtzeitig anzuzeigen und von dort zu genehmigen.

Weiterhin sind die Bohrungen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover anzuzeigen.

2. Die Förderbrunnen und Grundwassermessstellen sind auf Meter über NN einzumessen sowie dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen. Die Brunnen sind gegen fremden Zutritt und Missbrauch zu schützen.

3. Für sämtliche Förderbrunnen ist ein Kataster zu führen und zu aktualisieren. In dieses Kataster sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Bezeichnung der Förderstelle und Baujahr
- Brunnenart/Ausbauzeichnung/Schichtenverzeichnis
- Hoch- und Rechtswert
- Messpunkthöhe, Filteroberkante, Filterunterkante in Meter über NN
- Filterlänge in Meter
- Daten der letzten Einmessung und der letzten Wartung
- Angaben über Reparaturen, Störfälle, Untersuchungen und Regenerationsmaßnahmen

4. Es sind regelmäßige Kontrollen der Förderbrunnen, der Grundwassermessstellen und aller anderen technischen Einrichtungen nach den einschlägigen Regelwerken zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit durchzuführen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde bei Bedarf zugänglich zu machen.

### III.7 Landesmessstellen

Eine Beeinträchtigung der Landesmessstellen Grundwasser Ganderkesee I / S057, Adelheide A / S050A und Adelheide B / S050B sowie Landesmessstelle Oberflächengewässer DEL-Wiekhorn bezüglich ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit ist zu verhindern.

### III.8 Anlage von Höhenfestpunkten

1. In Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sind im Verlauf der BAB 28 insgesamt 3 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten, zu dokumentieren.

2. In Abstimmung mit dem Ochtumverband sind entlang der Kleinen Delme bzw. entlang den Delmeverwallungen insgesamt 10 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten und zu dokumentieren.

### III.9 Beweissicherung

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde am 08.07.2021 bereits eine Zusammenfassung der Beweissicherungsmaßnahmen vorgelegt.

Auf dieser Grundlage ist ein Durchführungsplan zu erarbeiten, der folgende Teilaspekte berücksichtigen soll:

- Beweissicherung Grundwasser / Rohwasser
- Beweissicherung Oberflächengewässer
- Beweissicherung Landwirtschaft
- Beweissicherung Forstwirtschaft
- Beweissicherung Naturschutz
- Beweissicherung Höhenfestpunkte

Art und Umfang der Beweissicherung sind mit den Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes GLD, also dem NLWKN sowie dem LBEG, sowie der Landwirtschaftskammer Huntlosen noch im Detail abzustimmen.

Der Durchführungsplan ist der Zulassungsbehörde vor Förderbeginn vorzulegen und von dort zu genehmigen.

Die gewonnenen Daten im Förderbetrieb sind als Beweissicherungsbericht zu dokumentieren, auszuwerten und in Form von Jahresberichten unaufgefordert bis zum 01.04. des jeweiligen Folgejahres in digitalisierter Form der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Sie dienen insbesondere der Festlegung von korrigierenden Maßnahmen sowie dem

Minderertragsausgleich bei nachgewiesenen Ertragsminderungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Der Jahresbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Diagramme zu Entnahmemengen, Niederschlag und Temperatur
- Grundwasserganglinien ausgewählter Messstellen nach Absprache mit der Zulassungsbehörde
- Eine Beschreibung der Veränderungen des Grundwasserzustandes im Vergleich zum Vorjahr und den Vorjahren
- Darstellung der Rohwasser-, Reinwasser- und Filterrückspülwassermengen
- Auswertung der Höhenfestpunktmessungen
- Darstellung besonderer Vorkommnisse

Alle im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten sind von der Bewilligungsinhaberin zu archivieren und langfristig zu sichern.

Bei Bedarf kann der Durchführungsplan auf Antrag der Bewilligungsinhaberin bzw. seitens der Zulassungsbehörde angepasst werden. Insbesondere kann die Einrichtung weiterer Messstellen angeordnet werden.

Ergeben sich im Rahmen des Durchführungsplanes durchzuführenden Untersuchungen Auffälligkeiten bezüglich der Wasserproben, ist dies der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten der Beweissicherung trägt die Antragstellerin/Bewilligungsinhaberin.

### III.10 Altlasten

Die Rüstungsaltpast (Munitionsdepot) Ganderkesee / Schlutter (NIBIS Kartenserver 2019b) sowie die Altablagerungen Ganderkesee Fahrener Weg (Nr. 45 700 54016) sowie Ganderkesee Atlas-Motel (Nr. 45 700 54017) – beide NIBIS Kartenserver 2019a – befinden sich im Einzugsgebiet der geplanten Wasserförderung (vgl. Geohydrologisches Gutachten HHMeyer, Anlage 8) und sind durch einen Fachgutachter im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential zu bewerten.

### **VII Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, erhoben werden.

### **Auslagehinweis**

Die vollständige Bewilligung inklusive aller Antragsunterlagen wird gemäß § 27 UVPG zusätzlich vom 17.01.2023 bis zum 31.01.2023, im Stadthaus I, Zimmer 324, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst sowie im Rathaus Ganderkesee, Zimmer 224, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Delmenhorst, den 09.01.2023  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Donaubauer  
Fachbereichsleiter



**Stadt Delmenhorst****Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 15.01.2023:** Entscheidung zur Hundesteuer für das Jahr 2023

Für die Hundesteuer wird 2023 keine Änderung eintreten, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für Hundesteuer für das Jahr 2023 verzichtet wird.

Für alle Hundebesitzer wird deshalb diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst für die Hundesteuer für das Jahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 maßgeblichen Höhe festgesetzt, da die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Hundesteuer unverändert geblieben sind.

Die Hundesteuer für das Jahr 2023 wird in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2023 - fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten Änderungen bei den Hundesteuersätzen oder bei den Besteuerungsgrundlagen eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Delmenhorst, den 15.01.2023  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Dittelbach  
Fachbereichsleiterin



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 05.01.2023:** Am **Mittwoch, 18.01.2023**, findet die nächste **Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit** statt.

Sitzungsort: **Videokonferenz/Markthalle (Hybridsitzung)**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 24.11.2022
- 6 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 7 Das neue Bürgergeld - Inhalt und Umsetzung - Vortrag durch das Jobcenter Delmenhorst
- 8 Das neue Wohngeld-Plus-Gesetz - Inhalt und Umsetzung - Vortrag durch den FD 21 Soziale Dienste, Sachgebiet Wohngeld
- 9 Aktuelle Themen und Sachstände aus dem Pflegebereich - Bericht durch FBL 20 und FDL 21, Soziale Dienste
- 10 Vortrag durch das Diakonische Werk Delmenhorst/Oldenburg-Land e.V.
- 11 Anträge und Anfragen
- 12 Berichte der Verwaltung
- 12.1 Aktuelle Corona-Situation in Delmenhorst
- 12.2 Sachstand Flüchtlingsunterbringung
- 13 Verschiedenes

Delmenhorst, den 05.01.2023  
STADT DELMENHORST

In Vertretung  
Markus Pragal  
Erster Stadtrat



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 03.01.2023:** Am **Donnerstag, 19.01.2023,** findet die nächste Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr statt.

Sitzungsort: **Videokonferenz/Markthalle (Hybridsitzung)**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bebauungsplan Nr. 347 "Nienburger Straße/Reinersweg" für einen Bereich beidseitig der Nienburger Straße und des Reinersweges -Verlängerung der Veränderungssperre 22/51/019/BV-R
- 6 Bebauungsplan Nr. 364 A "Bremer Straße/Hindenburgstraße" für einen Bereich zwischen Bremer Straße und Hindenburgstraße mit örtlichen Bauvorschriften – Satzungsbeschluss 22/51/020/BV-R
- 7 Antrag des BG Mittag für die SPD-Fraktion vom 11.01.2022: Delmenhorst 2030 - Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Delmenhorst 22/83/019/BV-R
- 8 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 9 Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung
- 10 Berichte der Verwaltung

Delmenhorst, den 03.01.2023  
STADT DELMENHORST

In Vertretung  
Markus Pragal  
Erster Stadtrat





**Stadt Delmenhorst**

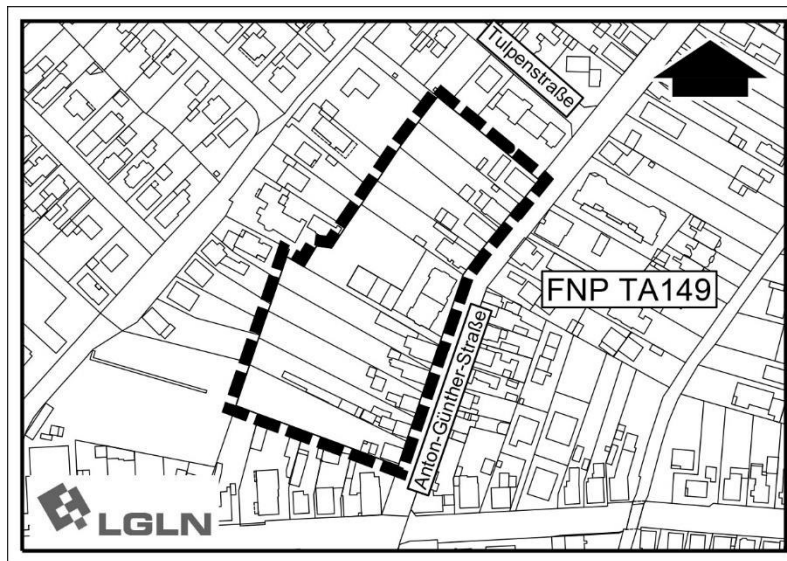
**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 10.01.2023:** Berichtigung des Flächennutzungsplanes – Teilabschnitt 149 – „Anton-Günther-Straße 45-55“

**Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst**

Der **Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 19.01.2021** ist auf der Grundlage des

§ 13 a (2) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1353) im Bereich des folgenden Teilabschnittes im Wege der Berichtigung angepasst worden.

1. Die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes – Teilabschnitt 149 – „Anton-Günther-Straße 45-55“** erfolgte aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 378 „Anton-Günther-Straße 45-55“ (rechtskräftig seit: 18.11.2022).



Der berichtigte Teilabschnitt des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus/Neubau Am Stadtwall 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Durchführung der Berichtigung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 10.01.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Berichtigung der Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten-  
satzung vom 23.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst Nr. 77 vom 23.12.2023 S. 1)**

In der Prämbel wird das Beschlussdatum berichtigt auf den „21. Dezember 2022“.

Delmenhorst, den 12.01.2023  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
K. Koehler  
Fachdienst Recht



**Herausgeber**

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst  
Fachdienst Recht  
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

**Erscheinungsweise:**

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 13.01.2023  
- elektronisch signiert -  
A. Wanders  
Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Recht